



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gesetzgebungsvorhaben Pflegeberufsgesetz

Stand 11/15



Reform der Pflegeberufe

I 3 Herausforderungen

- I Bundesweiter Fachkräftemangel bei steigendem Bedarf und sinkenden Schulabgängerzahlen
- I Veränderte und sich weiter verändernde pflegerische Anforderungen und Versorgungsstrukturen
- I Steigende Anforderungen an die Ausbildung

I 3 Ziele

- I Attraktivität der Ausbildung verbessern
- I Einsatzflexibilität und Mobilität steigern
- I Ausbildungsqualität erhöhen

Kernanliegen der Reform

- I Zusammenführung der im AltPflIG und KrPflIG geregelten Ausbildungen (Generalistik)
- I Einpassung in ein transparentes und durchlässiges Aus- und Weiterbildungssystem
- I Gemeinsame und einheitliche Finanzierung; kostenfrei für die Auszubildenden
- I Grundständige hochschulische Pflegeausbildung als weiteres Ausbildungsangebot
- I Bestehende Ausbildungsstrukturen als Basis für die neue Ausbildung erhalten



Berufsbezeichnung; Vorbehaltsaufgaben

- l Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“/“Pflegefachmann“
- l Hochschulabsolventen führen Berufsbezeichnung mit akademischem Grad (z.B. Pflegefachfrau B.A. oder Pflegefachfrau B.Sc.)
- l Vorbehaltsaufgaben werden erstmalig für den Kernbereich der Pflege geregelt; diese dürfen von anderen Professionen nicht erbracht werden



Berufliche Pflegeausbildung: Ausbildungsziele

- I Kompetenzen zur selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungssettings (akut-stationär, langzeit-stationär, ambulant).
- I Wachsende Bedeutung der Pflege älterer Menschen unter Berücksichtigung „altenpflegerischer“ Ausbildungsziele sichergestellt.
- I Weitere Festlegung der Unterrichtsinhalte erfolgt in Rechtsverordnung; Eckpunktepapier dazu wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorgelegt.



Berufliche Pflegeausbildung: Grundstruktur

- | 3-jährige schulische und praktische Ausbildung in Vollzeit; in Teilzeit möglich in 5 Jahren
- | „duale“ Grundstruktur mit Ausbildungsbetrieb als Träger der praktischen Ausbildung
- | Berufsfeldbreite praktische Ausbildung mit Einsätzen in allen Versorgungsbereichen
- | Staatliche Abschlussprüfung => Einheitlicher Berufsabschluss mit im Zeugnis ausgewiesenem Vertiefungseinsatz



Berufliche Pflegeausbildung: Praktische Ausbildung (1)

- | Ausbildungsbetrieb ist für gesamte praktische Ausbildung inkl. Praxisanleitung verantwortlich:
 - | Pflichteinsätze in den Bereichen allg. stationäre Akutpflege, allg. stationäre Langzeitpflege, allg. ambulante Pflege sowie in den speziellen Bereichen Pädiatrie und Psychiatrie.
 - | Vertiefungseinsatz i.d.R. beim Träger der prakt. Ausbildung, weitere Einsätze (z.B. Reha, Beratung).
 - | Praktische Ausbildung insgesamt überwiegend beim Träger der praktischen Ausbildung; genaue Stundenaufteilung in Rechtsverordnung.



Berufliche Pflegeausbildung: Praktische Ausbildung (2)

- l Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der/dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag mit angemessener Ausbildungsvergütung, der zur Wirksamkeit Zustimmung der Pflegeschule bedarf.
- l Träger der praktischen Ausbildung stellt über Vereinbarungen mit weiteren Einrichtungen sicher, dass die praktische Ausbildung geordnet durchgeführt wird.
- l Mindestumfang der Praxisanleitung wird mit 10 % der Ausbildungszeit des jeweiligen praktischen Einsatzes erstmals verbindlich vorgegeben.



Berufliche Pflegeausbildung: Pflegeschule

- | Pflegeschule ist für den theoretischen u. praktischen Unterricht sowie die Praxisbegleitung verantwortlich; trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
 - | Regelung der Mindestanforderungen (staatlich / staatlich anerkannt, Qualifikation der Leitung, Verhältnis Lehrkräfte / Auszubildende); Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.
 - | Lehrplan der Schule ist für Ausbildungsplan des Trägers der praktischen Ausbildung verbindlich; Pflegeschule prüft, ob praktische Ausbildung gem. Ausbildungsplan erfolgt.
 - | Zusammenarbeit mit den ausbildenden Einrichtungen erfolgt auf Grundlage von Kooperationsverträgen.



Berufliche Pflegeausbildung: Zugang und Durchlässigkeit

- | Zugang zur beruflichen Ausbildung
 - | Ausgangspunkt: mittlerer Schulabschluss
 - | Einstiegsmöglichkeit über Pflegehelferqualifikation eröffnet Zugang mit Hauptschulabschluss
 - | Jede abgeschlossene 10-jährige allg. Schulbildung – mit umfassender Evaluation der Regelung nach 5 Jahren
- | Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen: einjährige Pflegehelferausbildung wird vollständig angerechnet



Berufliche Pflegeausbildung: Modellklauseln

- I Modellklausel zur Erprobung neuer Wege in der Umsetzung
- I Modellklausel zur Vermittlung und Übertragung von ärztlichen, heilkundlichen Tätigkeiten auf Pflegefachkräfte – Stärkung durch Umsetzungsfrist für Krankenkassen sowie Modulerarbeitung durch im Gesetz vorgesehene Fachkommission (statt wie bisher GBA)



Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Eckdaten

- | Gesamtkosten nach Reform rd. 2,7 Mrd. Euro (Status quo 2,4 Mrd. Euro) p.a.
- | Mehrkosten i.H.v. 305 Mio. Euro (bessere Ausstattung Schulen, Praxisanleitung, Angleichung Ausbildungsvergütung) zzgl. Verwaltungspauschale 16,8 Mio. u. Fachkommission/Beratung/Forschung 15 Mio. Euro.
- | Berechnung erfolgt auf 135.000 Auszubildende
- | Ausbildung findet zurzeit statt in rd. 1.500 Alten- und Krankenpflegesschulen, 900 Krankenhäusern und rd. 10.000 Pflegeeinrichtungen.



Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Grundsätze

- | Keine Deckelung der Ausbildungszahlen
- | Kostenfreiheit für die Auszubildenden
- | Einheitlich für alle Bereiche (Alten- und Krankenpflege)
- | Keine Wettbewerbsnachteile für ausbildende Betriebe
- | Alle bisherigen Kostenträger bleiben im bisherigen prozentualen Umfang beteiligt



Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung – Gegenstand/Fonds

- | Finanziert werden die Gesamtkosten der beruflichen Pflegeausbildung:
 - | Kosten der Ausbildungsvergütung abzgl. Wertschöpfungsanteil (stationär 9,5:1; ambulant 14:1)
 - | Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Praxisanleitung
 - | Kosten der Pflegeschulen Betriebs- und Personalkosten (ohne Investitionskosten)
- | Umsetzung über Ausbildungsfonds auf Landesebene



Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Kostentragung

I Beteiligung der Kostenträger :

- I Krankenhausbereich: 57,2 % über Umlageverfahren durch Entgeltzuschläge, finaler Kostenträger SGB V
- I Stationäre/ambulante Pflegeeinrichtungen: 30,2 % über Umlageverfahren durch Entgeltzuschläge, finaler Kostenträger SGB XI, Pflegebedürftige (ggf. SGB XII)
- I Länder: 8,9 % als Direktzahlung
- I Pflegeversicherung: 3,6 % als Direktzahlung, reduziert den ansonsten über die Pflegeeinrichtungen aufzubringenden Anteil (Überprüfung alle 3 Jahre)



Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Verfahren

- | Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule erhalten getrennte Ausbildungsbudgets
- | Umsetzung auf Landesebene als Pauschalbudget oder – bei übereinstimmendem Wunsch der Kostenträger, Verbände der Pflegeeinrichtungen und der Interessenvertretung der Pflegeschulen – als Individualbudget; Start 1 Jahr vor Ausbildungsbeginn
- | Auf Grundlage der Ausbildungsbudgets wird der Finanzierungsbedarf für den Fonds bestimmt, per Umlage erhoben, ausgezahlt und abgerechnet



Hochschulische Pflegeausbildung (1)

- | Berufsqualifizierendes wissenschaftliches Pflege-
studium zur direkten Pflege mit erweitertem
Ausbildungsziel („Mehrwert“):
 - | Steuerung / Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse
 - | Weiterentwicklung der Versorgung / Innovationstransfer
 - | Qualitätsmanagement / Erkennen von Fortbildungs-
bedarfen
- | Zugang: Hochschulreife (landesrechtl.: Abitur
oder berufl. Ausbildung + Berufspraxis)



Hochschulische Pflegeausbildung (2)

I Grundstruktur

- I Dauer mind. 3 Jahre
- I Berufsfeldbreite Ausbildung entspr. beruflicher Ausbildung
- I Ausbildung an Hochschulen und in Praxiseinrichtungen
- I Aufbau als Studium, d. h. ohne Träger der praktischen Ausbildung, Ausbildungsvertrag und -vergütung (-> BAföG);
- I Hochschule für Organisation und Durchführung der Praxisanteile in praktischen Einrichtungen verantwortlich
- I Verknüpfung von hochschulischer Prüfung mit staatlicher Berufszulassungsprüfung



Hochschulische Pflegeausbildung (3)

- | Staatliche Beteiligung im Akkreditierungsverfahren der Studiengangskonzepte
- | Anrechnung erfolgreich abgeschlossener beruflicher Pflegeausbildung
- | Modellklausel zur Übertragung ärztlicher, heilkundlicher Tätigkeiten findet auf Pflegestudium Anwendung
- | Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung obliegt den Ländern



Fachkommission; Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

- | Zur Sicherung der erfolgreichen Einführung und Entwicklung der neuen Pflegeausbildung:
 - | Einrichtung einer Fachkommission insbesondere zur Erarbeitung von Musterrahmenlehrplänen und Musterrahmenausbildungsplänen
 - | Bereitstellung weiterer Angebote: Beratung (z.B. der Schulen und Ausbildungsbetriebe), Aufbau unterstützender Angebote (z.B. Förderung von Ausbildungsverbänden, Lernortkooperationen), Forschung (z.B. Monitoring und Evaluation der Umsetzung)



Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I Dreistufiges Verfahren:

- I VO-Ermächtigungen, Regelungen zu Fachkommission und Beratung zur neuen Ausbildung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- I Finanzierungsregelungen treten zum 01.01.2017, d.h. 1 Jahr vor dem Start der neuen Ausbildung in Kraft.
- I Neue Pflegeausbildung startet am 01.01.2018: es treten alle übrigen Vorschriften in Kraft; das Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz treten außer Kraft.